

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 01.02.2017	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 7.1	Bezeichnung der Vorlage: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg		Datum: 03.02.17
Vorlage-Nr: VO/3931/17			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	07.02.2017	Haupt- und Finanzausschuss (2017)	
Ö	21.02.2017	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die bestehende Hauptsatzung der Stadt Wegberg bedarf einer Neufassung.
Zur Einbringung in den Rat der Stadt Wegberg dient der im Anhang beigefügte Arbeitsentwurf als Empfehlung für die geplanten Änderungen.

In einer interfraktionellen Runde am 31.01.2017 wurde der Entwurf für eine Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg mit den Fraktionsvorsitzenden und der Verwaltung besprochen. Dabei wurde eine Einigung über die Neufassung erzielt.

Der Arbeitsentwurf der Hauptsatzung ist an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW angelehnt und enthält in der Einarbeitung die abgestimmten Änderungswünsche der Fraktionen. Die entsprechenden Hinweise in den Fußnoten werden in der Endfassung nicht mehr aufgeführt.

§ 7 Abs. 3 S. 1 GO NRW schreibt den Erlass einer Hauptsatzung zwingend vor.
Die Hauptsatzung und ihre Änderungen können nach § 7 Abs. 3 S. 2 nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden. Der Bürgermeister hat in diesem Fall Stimmrecht.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg zu beschließen.

Anlage/n:

Arbeitsentwurf_Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Lambertz	FBL BBM	Gez. Klingenberg	Dezernat II

Hauptsatzung der Stadt Wegberg¹ vom ...

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Bezeichnung
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen und sonstige Auszeichnungen
- § 6 Unterrichtung der Einwohner**
- § 7 Anregungen und Beschwerden**
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Verfahren des Rates und der Ausschüsse
- § 11 Aufgaben des Rates und der Ausschüsse
- § 12 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**
- § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften**
- § 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen**
- § 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ In Anlehnung an die Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen von Dezember 2016.

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff. / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)², hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am ... mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates³ die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name und Bezeichnung

- (1) Die "Stadt Wegberg" ist eine Gemeinde im Kreis Heinsberg.
- (2) Sie ist zum ersten Mal im Jahre 966 urkundlich erwähnt.
- (3) Das Recht, die Bezeichnung "Stadt" zu führen, ist der Gemeinde Wegberg durch Beschluss der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1973 verliehen worden.
- (4) Sie trägt die Zusatzbezeichnung „Mühlenstadt“.⁴

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Der Stadt Wegberg ist mit Urkunde des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 14. April 1937 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Stadtwappen enthält im oberen blauen Feld den wachsenden goldenen, rot gezungen und gekrönten Löwen und im unteren blauen Feld das redende Bachmotiv eines alten Schöffensiegels.

² (2) *Red. Anm.(recht.jurion):*

Artikel 6a des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966):

"Übergangsregelung

Satzungen der Gemeinden und Kreise zur Festlegung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrags für den Ersatz des Verdienstausfalls nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 30 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie Satzungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbands Ruhr zur Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung sowie der Fraktionen nach § 16 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beziehungsweise § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben bis zum Inkrafttreten entsprechender Regelungen durch eine Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums wirksam."

³ Die gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder ergibt sich aus § 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG). Ferner ist die so ermittelte Anzahl um den Bürgermeister zu erhöhen (§ 40 Absatz 2 Satz 5, 3. Alternative GO NRW), da der Bürgermeister in diesem Fall auch Stimmrecht hat.

⁴ Genehmigung einer Zusatzbezeichnung vom 26.10.2015 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW).

- (2) Der Stadt Wegberg ist ferner das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Die Flagge der Stadt Wegberg zeigt die Farben blau und weiß; sie trägt in ihrer Mitte das Stadtwappen oder die Embleme des Stadtwappens.
- (3) Die Stadt Wegberg führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
- (4) Das Dienstsiegel wird mit dem Wappen der Stadt und der Umschrift "Stadt Wegberg - Kreis Heinsberg" geführt.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Gebiet der Stadt Wegberg ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.
- (2) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414) sind die früheren Gemeinden Arsbeck und Wildenrath sowie Gebietsteile der früheren Gemeinde Niederkrüchten mit den Ortschaften Merbeck, Venn, Venheyde, Schaam und Tetelrath in die Stadt Wegberg eingegliedert worden.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Zahl der auf die Tätigkeit im Bereich Gleichstellung entfallenden Wochenstunden bestimmt der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Gleichstellungsbeauftragte im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen entlastet wird.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat bzw. den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen (§ 34 GO NRW) und sonstige Auszeichnungen

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Wegberg besonders verdient gemacht haben, kann der Rat das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Der Rat kann Bürgerinnen oder Bürgern, die mindestens 20 Jahre Mitglied des Rates waren und ausgeschieden sind, die Ehrenbezeichnung "Ehrenratsfrau" bzw. "Ehrenratsherr" verleihen.
- (3) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (4) Der Rat kann Personen für besondere ehrenamtliche Verdienste einen Ehrenpreis verleihen. Beschlüsse über die Verleihung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner/innen (§ 23 GO NRW)

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW)

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten nach der Gemeindeordnung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 GO NRW an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wegberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 der Gemeindeordnung NRW wird dem jeweils zuständigen Fachausschuss übertragen.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

- (7) Dem Antragsteller / Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von der Prüfung vorgebrachter Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) deren Behandlung einen Eingriff in ein Verwaltungsverfahren bzw. schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - d) deren Bearbeitung wegen Unleserlichkeit, Fehlen des Namens des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist,
 - e) sie sich gegen Maßnahmen richten, bei denen Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verwaltungsverfahren oder in einem Planfeststellungsverfahren vorgebracht werden können,
 - f) mit ihnen lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.
- (9) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Wegberg".
- (2) Die weiblichen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau".
Die männlichen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsherr".

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, für die sie die Entscheidungszuständigkeit haben, die Entscheidung von Einzelfällen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 10

Verfahren des Rates und der Ausschüsse

- (1) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die "Geschäftsordnung des Rates" geregelt.
- (2) Der Rat kann die Geschäftsordnung durch einfachen Beschluss ändern, wenn die Änderung als besonderer Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

§ 11

Aufgaben des Rates und der Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt erlässt eine Zuständigkeitsordnung, in der die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates und der Ausschüsse im Einzelnen geregelt werden.
- (2) Alle Aufgaben, die weder dem Rat vorbehalten, noch anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen, noch Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, nimmt der Haupt- und Finanzausschuss wahr.
- (3) Die durch die Zuständigkeitsordnung an die Ausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse kann der Rat für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall an sich ziehen.
- (4) Bei Überschneidungen und Meinungsverschiedenheiten in Zuständigkeitsfragen der Ausschüsse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 12

Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 GO NRW)

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW bedürfen der Schriftform. Diese werden den im Rat vertretenen Fraktionen unverzüglich zugeleitet.

§ 13

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).⁵
- (2) Sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.⁶ Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

⁵ Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

⁶ Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.⁷ Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den aktuell gültigen Mindestlohn festgesetzt.⁸
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.⁹
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/ eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertre-

⁷ Dies sind z.B. Fortbildungsveranstaltungen der Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes.

⁸ Die Entschädigungsverordnung sieht in § 3a Abs. 1 einen Mindestregelstundensatz von derzeit 8,84 € vor, der in der örtlichen Hauptsatzung höher festgelegt werden kann. Der Höchstbetrag von derzeit 80 EUR/Stunde gemäß § 3a Abs. 2 EntschVO ist landesweit durch Verordnung abschließend geregelt und kann daher in der Hauptsatzung nicht abweichend festgesetzt werden.

⁹ Im Rahmen der Gleitzeit erstreckt sich der Verdienstaufall auch auf die Zeiträume, für die der Mandatsträger/ die Mandatsträgerin nach § 44 Abs. 2 Satz 4 GO NRW einen Freistellungsanspruch hat, d.h. ½ der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit während der Gleitzeit.

tende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.

- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, sind Ausschussvorsitze im Hauptausschuss (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO NRW), im Wahlausschuss (§ 2 Absatz 3 Satz 1 KWahlG) sowie im Wahlprüfungsausschuss (§ 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW) ausgenommen.¹⁰

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften (§ 41 GO NRW)

- (1) Verträge der Stadt mit
- a) Mitgliedern des Rates
 - b) Mitgliedern der Ausschüsse
 - c) dem Bürgermeister
 - d) leitenden Dienstkräften
 - d) dem Geschäftsführer städtischer Gesellschaften
- bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Leitende Dienstkräfte der Stadt im Sinne dieser Vorschrift sind die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes (§ 70 Absatz 1 GO NRW).
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (4) Verträge nach Absatz 3 Buchstaben a) und c) sind dem Haupt- und Finanzausschuss anzuzeigen, wenn sie den Wert von 500,-- EURO im Einzelfall übersteigen.

§ 15

¹⁰ Nach Auffassung verschiedener Fachverbände (Städte- und Gemeindebund NRW, SGKV NRW, KPV NRW) ist ein vollständiger Verzicht für die Ausschussvorsitzenden in der Hauptsatzung nicht möglich. Sehr wohl können die vorsitzenden Personen jedoch individuell und höchstpersönlich auf die Aufwandsentschädigung verzichten. Vgl. auch Rehn/Cronaue/von Lennep/Knirsch: Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, (44. Ergänzungslieferung, Stand November 2016) zu § 46 GO NRW, S. 1 ff., wonach Ausschussvorsitzende auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung verzichten können. Außerdem können demnach grds. weitere Ausschüsse von der Regelung ausgenommen werden.

Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Repräsentation des Rates und der Stadt in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Absatz 3 GO NRW). Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg festgelegt.
- (4) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Bürgermeisters. Die Aufgaben der Stellvertreter / der Stellvertreterinnen beschränken sich auf die Vertretung bei der Leitung der Ratssitzungen und bei repräsentativen Anlässen.
- (5) Neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet der Bürgermeister.
 - a) nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Aufgaben zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - b) wer vertretungsberechtigter Beamter oder Angestellter im Sinne des § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW ist,
 - c) welche Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen,
 - d) ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird (§ 29 Abs. 2 GO NW),
 - e) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe,
 - f) welche Maßnahmen erforderlich sind, um Katastrophen, übertragbare Krankheiten (Epidemien) und Viehseuchen zu bekämpfen.
- (6) Der Bürgermeister ist weiter ermächtigt
 - a) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - b) Geldforderungen der Stadt für höchstens drei Jahre zu stunden, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- EURO (fünfundzwanzigtausend EURO) nicht übersteigen,
 - c) Geldforderungen der Stadt bis zum Betrage von 2.500,-- EURO (zweitausendfünfhundert EURO) im Einzelfall zu erlassen,
 - d) nicht beitreibbare Geldforderungen der Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften niederzuschlagen,

- e) rechtlich vorgesehene Erlaubnisse zu erteilen,
 - f) die Zustimmung zur Führung des Stadtwappens zu erteilen.
- (7) Als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung NW im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen sind, gelten:¹¹
- a) Vergaben der Bauleistungen nach der VOB
 - bei freihändiger Vergabe bis 25.000 € ohne Umsatzsteuer
 - bei beschränkter Ausschreibung bis 60.000 € ohne Umsatzsteuer
 - bei öffentlicher Ausschreibung bis 75.000 € ohne Umsatzsteuer
 - b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen nach der VOL und nach der HOAI
 - bei freihändiger Vergabe bis 25.000 € ohne Umsatzsteuer
 - bei beschränkter Ausschreibung bis 50.000 € ohne Umsatzsteuer
 - bei öffentlicher Ausschreibung bis 75.000 € ohne Umsatzsteuer

Dies gilt entsprechend für Leasing- oder ähnliche Verträge bezogen auf den Gesamtaufwand.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei der Beschaffung von Verbrauchsgütern, die wechselnden Tagespreisen unterliegen, auch wenn der Auftragswert mehr als 10.000 € ohne Umsatzsteuer beträgt, die Auftragserteilung als Geschäft der laufenden Verwaltung durchzuführen. Diese Ermächtigung bezieht sich ausschließlich auf die Beschaffung von Heiz- und Kraftstoffen. Es ist eine Obergrenze von 80.000 € (ohne Umsatzsteuer) einzuhalten.

- c)¹² Wird die Grenze der Auftragskompetenz des Bürgermeisters durch einen Nachtragsauftrag zusammen mit dem Ursprungsauftrag überschritten, so gilt diese Überschreitung ebenfalls als „Geschäft der laufenden Verwaltung“, sofern eine Bagatellgrenze in Höhe von 5 % der Auftragssumme nicht überschritten ist und sie nicht mehr als 10.000 € ohne Umsatzsteuer beträgt.

Bei mehreren Nachtragsaufträgen bezieht sich die Bagatellgrenze auf die Summe der Nachtragsaufträge. Diese Nachtragsaufträge sind dem Bürgermeister nebst Begründung zur Entscheidung vorzulegen; der Bürgermeister hat über die erteilten Nachtragsaufträge schriftlich dem Haupt- und Finanzausschuss zu berichten. Wird die Grenze der Auftragskompetenz des Bürgermeisters durch einen Nachtragsauftrag zusammen mit dem Ursprungsauftrag um mehr als 5% der Auftragssumme überschritten, so ist der Nachtragsauftrag nebst Begründung dem zuständigen Ausschuss bzw. dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

- d) der Erwerb von Grundvermögen (einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten) bis zum Wert von 10.000,-- EURO im Einzelfall; dies gilt nicht, wenn Ver-

¹¹ Siehe VO/3301/15; Ratsbeschluss vom 12.11.2015: Antrag der CDU-Fraktion vom 20.08.2015 betreffend „Neufestsetzung der Wertgrenzen bei Vergaben“.

¹² Dienstanweisung der Stadt Wegberg zum Vergabewesen vom 27.01.2014.

pflichtungen zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen übernommen werden sollen,

- e) die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken bis zum Bilanzwert von 5.000,-- EURO im Einzelfall,
 - f) die Vornahme von Schenkungen und die Hergabe von Darlehen bis zum Wert von 2.500,-- EURO im Einzelfall,
 - g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zum Wert von 25.000,-- EURO im Einzelfall.
- (8) Über die folgenden Geschäfte hat der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss schriftlich zu berichten, sofern die genannten Wertgrenzen überschritten werden:
- Stundung von Geldforderungen
(Absatz 2 Buchstabe b) 7.500 €
 - Erlass von Geldforderungen
(Absatz 2 Buchstabe c) 500 €
 - Vergabe von Bauleistungen
(Absatz 3 Buchstabe a) 5.000 €
 - Vergabe von Lieferungen und Leistungen
(Absatz 3 Buchstabe b) 5.000 €
 - Vornahme von Schenkungen und Hergabe von Darlehen
(Absatz 3 Buchstabe e) 500 €
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss
von Vergleichen (Absatz 3 Buchstabe f);
nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens 2.500 €
- (9) Die Rechte des Rates nach § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW bleiben unberührt.

§ 16 Beigeordnete

Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter / zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ / „Erste Beigeordnete“.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen¹³

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel neben dem Rathausportal (links vom Haupteingang) am Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig auf den Internetseiten der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) auf den Anschlag hinzuweisen ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel gemäß Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag in unmittelbarer Nähe des Rathauses am Rathausplatz und kann ersatzweise in einer am Ort erscheinenden Zeitung erfolgen.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines / einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.¹⁴

¹³ Grundsätzlich sollte die Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nur von Gemeinden bis 22.500 Einwohnern gewählt werden wegen der Rechtsprechung des OVG NRW vom 14.08.2008, Az.: 7 D 120/07.NE, siehe auch Schnellbrief 125 vom 24.9.2008. Auf das Urteil hat auch das MIK NRW mit den Anwendungshinweisen vom 05.07.2016 explizit hingewiesen (vgl. Schnellbrief 203/2016). Aufgrund besonderer Erfordernisse einer Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet sollte die bisherige Bekanntmachungsform so lange bestehen bleiben, bis eine ausschließliche Bekanntmachung durch das Internet geklärt ist. Die Verwaltung wird hieran arbeiten.

¹⁴ Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Zu beachten ist, dass der Bürgermeister / die Bürgermeisterin gemäß § 73 Abs. 3 Satz 4 GO NRW bei der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung nicht mitstimmen darf, obwohl er/sie ansonsten ein Stimmrecht hat bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung. Es hat daher u.U. eine zweigeteilte Abstimmung über Änderungen in der Hauptsatzung zu erfolgen.

- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- (3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus der Tariflichen Beschäftigung in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.
- (4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten (Dezernent) unmittelbar unterstehen. Als solche gelten insbesondere Leiterinnen oder Leiter von Fachbereichen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. April 2000 außer Kraft.

